



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften
sowie sonstigen dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten**

Berlin, 31.07.2024
Abt. II/jg + Abt. I/kj

I. - Vorbemerkung

Das Phänomen der Gewalt gegen Einsatzkräfte stellt ein großes und wachsendes Problem dar. Polizeibeschäftigte werden Opfer von Gewalttaten, insbesondere von tätlichen Angriffen und Widerstandshandlungen. Auch andere Berufsgruppen des Öffentlichen Dienstes, wie Feuerwehrleute, Rettungskräfte, Beschäftigte der Ordnungsämter, Lehrer:innen oder Bahnbeschäftigte sind betroffen.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) spricht sich für einen ganzheitlichen Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Beschäftigte aus. Aus unserer Sicht braucht es im Kampf gegen Gewalt gegen Einsatzkräfte einen breiten Mix aus einer stärkeren Prävention sowie einer effektiveren Strafverfolgungs- und Justizpraxis. Als GdP treten wir für passgenaue Verbesserungen entlang der gesamten Rechtsstaatskette ein, die

- dazu beitragen, dass Beschäftigte weniger Gewalt bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und die zugleich
- helfen, die Sanktionierung von Täter:innen im rechtsstaatlich gebotenen Rahmen zu verbessern.

Natürlich müssen - unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die eine kontinuierliche Evaluierung der letzten Rechtsänderungen erbringen sowie vor dem Hintergrund aktueller tatsächlicher Entwicklungen - unserer Ansicht nach auch geltende Straftatbestände sowie Änderungsnotwendigkeiten in weiteren Gesetzen (z. B. Sprengstoffgesetz, Waffenrecht) immer wieder auf den Prüfstand. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich für uns dabei nicht ausschließlich anlassbezogen bzw. ad hoc vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse. Ein Änderungsbedarf ergibt sich vielmehr insbesondere dann, wenn feststellbar ist, dass tatsächliche Gesetzeslücken beim Schutz von Einsatzkräften vor Gewalt existieren, die es zu schließen gilt oder wenn der vorgesehene Strafrahmen den Unrechtsgehalt bzw. die besondere Verwerflichkeit einer Tat nicht vollumfänglich abbildet und somit auch nicht im Rahmen der Urteilsfindung angemessen berücksichtigt werden kann.

Dabei sind Änderungen unserer Ansicht nach immer auch unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse vorzunehmen, die im Rahmen der systematischen Evaluation des geltenden Strafrechts, und insbesondere der kürzlich zurückliegenden Strafrechtsänderungen, zu Tage gefördert wurden, um sicherzustellen, dass die ergangenen Gesetzesänderungen eine nachhaltige Wirkung auf die Strafverfolgungspraxis haben, dazu geeignet sind eine generalpräventive Wirkung zu entfalten und mithin auch zu einer tatsächlichen Verbesserung des Schutzes von Einsatzkräften beitragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich, dass das Bundesjustizministerium Vorschläge zur Änderung des einschlägigen materiellen Strafrechts macht und nehmen als mit über 206.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft in Europa die Gelegenheit gerne wahr, zum gegenständlichen Referentenentwurf mitsamt seinen entsprechenden Vorschlägen zum besseren Schutz der Einsatzkräfte Stellung zu beziehen.

II. - Zum Gesetzesvorhaben

Die Begründung des gegenständlichen Entwurfs gibt ausführlich die Gesetzeshistorie der Widerstandsdelikte und deren Entwicklung wieder. Mit Blick auf eine Würdigung der wissenschaftlichen Evaluation der Praxisauswirkungen der zurückliegenden Novellierungen der §§ 113 ff. StGB zum verbesserten Schutz von Einsatzkräften schweigt der Entwurf. Damit wird die Chance vertan, Gesetzesänderungen bzw. -verschärfungen auf der Grundlage vorhandener einschlägiger Evidenz zu unterbreiten.

Einschlägige Untersuchungen zeigen in Übereinstimmung mit polizeilicher Erfahrung insbesondere, dass Angriffe auf Polizeibeschäftigte häufig im Kontext von Großlagen im Einsatz- oder Streifendienst eine große Rolle spielen. Als Auslöser der Gewaltanwendung sind versammlungsspezifische Gefahren und Gruppendynamische Prozesse dabei oft von Bedeutung. Der Konsum berauschender Mittel wie Alkohol und Drogen wirken eskalierend. Es liegt somit auf der Hand, dass die strafrechtliche Strafandrohung somit häufig nur geringe abschreckende Wirkung auf (potenzielle) Täter:innen entfalten wird.

Im Einzelnen

■ Zu § 113 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E – Besondere Verwerflichkeit de lege lata erfasst

Künftig soll die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls als Regelbeispiel in § 113 Abs. 2 StGB eingefügt werden. Bei Vorliegen des Regelbeispiels kann dies strafscharfend berücksichtigt werden und der erhöhte Strafrahmen (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) kommt zur Anwendung. Die §§ 113 ff. StGB schützen Vollstreckungsbeamte und vergleichbare Personen (z. B. Hilfeleistende der Feuerwehr) während der Ausübung ihres Dienstes vor Gewalt und Drohung mit Gewalt bei Vollstreckungshandlungen sowie vor tätlichen Angriffen bei allen Diensthandlungen.

Unter einem tätlichen Angriff ist eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung zu verstehen. Ein Körperverletzungserfolg wird nicht vorausgesetzt. Ein solcher braucht auch nicht gewollt zu sein.¹ Insoweit ist diese Fallgestaltung zumindest bereits als versuchte gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB mittels eines hinterlistigen Überfalls einzuordnen. Erheblichere tätliche Angriffe werden in vielen Fällen den Tatbestand der vollendeten gefährlichen Körperverletzung erfüllen. § 224 Abs. 1 StGB sieht im Regelstrafrahmen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor. In minder schweren Fällen ist eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Im Ergebnis liegt keine Strafbarkeitslücke vor, die es zu schließen gilt und die mit der vorgeschlagenen Änderung geschlossen werden würden. Mit den vorhandenen strafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten werden die Fälle hinterlistiger Angriffe, die dem Vorschlag des BMJ zufolge als Regelfall eines besonders schweren Falles kodifiziert werden sollen, bereits erfasst und zudem auch ausreichend gewürdigt.² Die notwendige Flexibilität der Gerichte bei der

¹ Fischer, § 114 StGB, Rn. 5.

² Vgl. hierzu auch die Ausführungen im RefE S. 8: „Solche Angriffe können zwar bereits nach geltendem Recht insbesondere den Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 114, 115 StGB) erfüllen. Es kommt etwa gemäß § 114 Abs. 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 StGB ein

Strafzumessung ist mit den vorliegenden Mitteln bereits gewährleistet. Der Justizapparat kann dem Wunsch nach „gerechter Bestrafung“ für die - zweifelsohne besonders verwerflichen in Rede stehenden Taten - aufgrund geltender Rechtsgrundlagen ausreichend nachkommen.

■ Zu § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB-E – Änderung mit rein deklaratorischem Charakter

Der Entwurf sieht eine Änderung des § 46 StGB vor, der die Grundsätze der Strafzumessung regelt. Hiernach soll berücksichtigt werden, ob die Tat geeignet ist, „eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“.

Die in Absatz 2 genannten Strafzumessungsumstände sind Grundlage für die Strafzumessung. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB enthält eine Aufzählung von Strafzumessungsumständen, die in Betracht kommen. Diese gesetzlich benannten Strafzumessungsumstände sind nicht abschließend. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB berücksichtigt unter anderem „die verschuldeten Auswirkungen der Tat“. Diese Auswirkungen können strafscharfend berücksichtigt werden, wenn sie verschuldet sind, also nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen werden konnten, vorwerfbar sind und über die regelmäßige Folge der Tatbestandsverwirklichung hinausgehen.³ Insofern dürfte, die mit diesem Entwurf beabsichtigte Ergänzung unter diesen Umständen fallen. Ferner kämen mitunter auch die Beweggründe und Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille bei der Strafzumessung solcher Fälle in Betracht.

Ausweislich der Begründung des gegenständlichen Entwurfs dient die Ergänzung der „Klarstellung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage“ und hat mithin vornehmlich deklaratorischen Charakter. Das Ziel, denjenigen gegenüber, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, den Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck bringen und ein klares Signal an die (potenziellen) Täter entsprechender Taten zu senden, ist zwar prinzipiell begrüßenswert und nachvollziehbar. Aus rechtlichen Gesichtspunkten bedarf es der Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB allerdings nicht. Bereits nach geltendem Recht kann der Unrechtsgehalt solcher Taten im Rahmen der Strafzumessung ausreichend Berücksichtigung finden – und tut es in der Praxis auch.⁴

III. - Fazit

Aus rechtsdogmatischer Sicht bestehen zwar keine Bedenken, die vorgeschlagenen Änderungen vorzunehmen. Sie führen jedenfalls nicht zu einer Verschlechterung der Gesetzeslage. Jedoch haben sie - wie dies dem Justizministerium selbst auch bewusst ist - nur deklaratorischen Charakter. Die aktuell bereits geltende Rechtslage sollen sie lediglich bekräftigen. Um Einsatzkräfte

besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamten:innen in Betracht. Denn hier dürften die Regelbeispiele des § 113 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 StGB (gefährliches Werkzeug/gemeinschaftliche Begehung) verwirklicht sein. Daneben können auch die Straftatbestände des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) oder des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB) bzw. Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) oder Tötungsdelikte (§§ 211 f. StGB) erfüllt sein.“

³ Fischer, § 46 StGB, Rn. 34.

⁴ Vgl. RefE S. 8: So verweist die Begründung im Fall von Henriette Reker auf ein Urteil des OLG Düsseldorf (OLG Düsseldorf, Urteil v. 01.07.2016 – 6 StS 1/16), in welchem das Gericht strafscharfend berücksichtigt hat, dass über die Tötungsabsicht hinaus eine Einschüchterung politischer Entscheidungsträger beabsichtigt war.

tatsächlich und nachhaltig vor Angriffen im Dienst zu schützen, kann die vorgeschlagene symbolische Veränderung des materiellen Strafrechts, maximal einen begrenzten Beitrag leisten. Die vom BMJ beabsichtigten Änderungen führen zu keiner tatsächlichen Verbesserung der täglichen Situation der Einsatzkräfte.

IV. - Schlussbemerkungen

Als GdP warnen wir davor, die Diskussion sowie die politische Bearbeitung des Problemfeldes auf eine strafrechtliche Diskussion zu verengen. Einseitige politische Vorschläge das materielle Strafrecht betreffend drohen den Blick auf zielführendere Maßnahmen zur Bekämpfung der bzw. besseren Ahndung von Gewalt gegen (Polizei-)Beschäftigte zu verstellen.

Die GdP plädiert in diesem Kontext dafür, einen ganzheitlichen Ansatz zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Polizei- und Einsatzkräfte zu wählen. Ohne eine ganzheitliche Betrachtungsweise und einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz wird sich die Lage nicht entspannen. Einige der Maßnahmen, die die Gewerkschaft der Polizei (GdP) im Rahmen ihrer ganzheitlichen Betrachtung vorschlägt, finden sich im Folgenden:

1. Klare Kante gegen Bedrohungen, Anfeindungen und Angriffe!

Die GdP spricht sich deutlich gegen jegliche Bedrohungen, Anfeindungen und nicht zuletzt Angriffe gegen Beschäftigte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit aus. Ein solch klares Bekenntnis aller Akteur:innen braucht es genauso dringend, wie ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für die Gesamtproblematik. Dafür werben wir als GdP mittels unserer eigenen Kampagne „Auch Mensch“ sowie gemeinsam mit unseren Schwestergewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) über die Initiative „Vergiss nie hier arbeitet ein Mensch“.

2. „Runden Tisch“ installieren!

Die GdP setzt sich dafür ein, alle wichtigen gesellschaftlichen Stakeholder institutionalisiert an einen Tisch zu bringen. Deshalb fordern wir die Einrichtung eines ständigen Expert:innenrates. Dort sollten Vertreter:innen aus der Rechts- und Politikwissenschaft, anderer relevanter Wissenschaften wie der Soziologie und Psychologie, aus Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaften und Akteur:innen der Zivilgesellschaft einschließlich der Gewerkschaften gemeinsame Empfehlungen erarbeiten, wie dem Phänomen der gestiegenen Gewalt am besten effektiv und nachhaltig begegnet werden kann und wer für die Umsetzung der Empfehlungen verantwortlich zeichnet.

3. Dienstherrn in die Verantwortung nehmen: Hetz-Postings verfolgen!

Gewalt gegen Beschäftigte findet auch Online statt. Jede:r vierte Internetnutzer:in in Deutschland war laut Statistischem Bundesamt allein im ersten Quartal 2023 mit Hass und Hetze konfrontiert. Davon sind auch Polizeibeschäftigte und Kräfte des Zolls betroffen. Hier besteht die große Gefahr, dass zahlreiche ungeahndete Straftaten im digitalen Raum dazu führen, dass Normen nicht mehr als ausreichend verbindlich wahrgenommen werden.

Dies gilt es unbedingt zu verhindern. Aus Sicht der GdP sollte die Verfolgung, Unterlassung und Beseitigung von Hetze im Netz gegen Beschäftigte von Polizei und Zoll von Amts wegen durch

die Dienstherrn vorgenommen bzw. durchgesetzt werden. Problematisch ist aus unserer Sicht insbesondere, dass Beschäftigte bei Einsätzen immer öfter per Video aufgenommen werden und Aufnahmen mit entsprechendem Diffamierungspotenzial, die das Geschehen nur ausschnittsweise und zusammenhangslos darstellen, dann anonym hochgeladen werden.

Zudem fordert die GdP den Bundesgesetzgeber auf, Hetze in geschlossenen Messengergruppen möglichst zu unterbinden. Hier kann eine schnelle und harte Aburteilung generalpräventiv wirken. Voraussetzung dafür sind zügige Handlungsmöglichkeiten und genügend Kapazitäten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

4. Polizeibeschäftigte im Melderecht besser schützen!

Derzeit müssen Polizeibeschäftigte zum Teil noch umfangreiche Falldarstellungen schildern, um Meldesperren eintragen lassen zu können. Dabei sind Adressdaten von Polizeibeschäftigten schon aufgrund ihrer Tätigkeit besonders schützenswert. Die GdP setzt sich für eine unbürokratische Umsetzung selbst gewünschter Auskunftssperren für Polizeibeschäftigte ein.

Das Bundesmeldegesetz befindet sich derzeit im Novellierungsprozess. Das ist eine gute Chance, das Ansinnen der GdP umzusetzen. Im laufenden Verfahren setzen wir uns dafür ein, dass es eine Festlegung berufsbezogener Regelfälle gibt, die eine unbürokratische Umsetzung der selbst gewünschten Auskunftssperre von Polizeibeschäftigten und ggf. auch anderen Einsatzkräften ermöglichen würde. Aus Sicht der GdP wäre die bundesgesetzliche Festlegung einer vereinfachten, unbürokratischen Erlangung einer Auskunftssperre von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen und von deren Angehörigen sinnvoll und wünschenswert. Hier ist nun der Bundesgesetzgeber gefordert, eine angemessene Lösung zu finden.

5. Rechtsgrundlagen evaluieren!

Wichtig ist es, im Kampf gegen Gewalt gegen Polizeibeschäftigte die Ergebnisse einschlägiger Studien und Forschungsarbeiten zu nutzen sowie auf sich abzeichnende Lageentwicklungen und aktuelle Trends zu reagieren. Notfalls müssen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die eine kontinuierliche Evaluierung der letzten Rechtsänderungen erbringen sowie vor dem Hintergrund aktueller tatsächlicher Entwicklungen, letztendlich auch geltenden Straftatbestände sowie Änderungsnotwendigkeiten in weiteren Gesetzen (z. B. Sprengstoffgesetz, Waffenrecht) auf den Prüfstand.

Insbesondere gilt es, die Evaluationsergebnisse durchgeführter Studien hinsichtlich der Effektivität der Änderung der letzten einschlägigen Strafnormen zur Sanktionierung von Gewalt gegen Polizei- und Einsatzkräfte auszuwerten. Sofern diese die Notwendigkeit einer Änderung nahelegen, muss zum Beispiel auch eine Erhöhung der Mindeststrafe bei tätlichen Angriffen auf Polizeibeschäftigte und ihnen gleichgestellten Personen von derzeit drei auf sechs Monate Freiheitsstrafe in Betracht kommen.

6. Die gesamte Rechtsstaatskette stärken – Justizausstattung verbessern!

Um eine effektive und zeitnahe Strafverfolgung zu gewährleisten, müssen neben der Polizei auch Staatsanwaltschaften und Gerichte personell wie materiell gut ausgestattet sein. Hieran

mangelt es in vielen Fällen. Auch die Justiz ist zu oft überlastet und technisch schlecht ausgestattet. Entsprechend braucht es viele Mehr- bzw. Neueinstellungen, damit die Strafverfolgung und Verurteilungen zeitnah nach der Tat erfolgen können. Zugleich braucht es Investitionen in die digitale Ausstattung von Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie in die schnittstellenübergreifende digitale Kommunikation zwischen allen Beteiligten im Rechtsstaat. Dafür braucht es entsprechende Finanzmittel. Hier sind die Haushaltsgesetzgeber gefragt.

Bei bestimmten Anlässen ist auch der Einsatz von Vor-Ort-Richter:innen und Vor-Ort-Staatsanwält:innen sinnvoll. Er führt erfahrungsgemäß zu einer schnelleren und effektiveren Strafverfolgung. Gleiches gilt für die Anwendung von sogenannten „beschleunigten Verfahren“, die wir, soweit dies rechtlich möglich und geboten ist, begrüßen. Wenn die Beweislage eindeutig und der oder die Beschuldigte geständig ist, kann dann die Strafe „auf dem Fuße“ folgen. Dies wirkt mit Blick auf eine Wiederholungsgefahr oft abschreckend. Auch hier gilt jedoch: Es braucht ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bei Justiz und Staatsanwaltschaften. Da auch diese letztlich eine Frage des Geldes sind, sind die Haushaltsgesetzgeber gefragt, die Grundlagen entsprechend zu legen. Es muss an der richtigen Stelle in den Rechtsstaat und seine Beschäftigten investiert werden.

7. Strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Beschäftigte zur Priorität machen!

Viele Verfahren, die Gewalt gegen Beschäftigte zum Gegenstand haben, werden noch vor der Anklageerhebung eingestellt. Damit werden die Täter:innen strafrechtlich nicht belangt. Sonderstaatsanwaltschaften, bei denen die Bearbeitung nicht nach dem Buchstabenprinzip erfolgt, sondern nach dem Deliktbereich, können hier zu deutlich höheren Anklagequoten beitragen. Aufgrund der Spezialisierung besteht eine erhöhte Sensibilität der sachbearbeitenden Dezerent:innen für die Problematik der Gewalt gegen Polizeibeschäftigte. Zudem können Sonderstaatsanwaltschaften zur schnelleren Eröffnung von Hauptverhandlungen beitragen. Und: Sie haben im Vergleich zu regulären Staatsanwaltschaften einen höheren Abschreckungseffekt. In Berlin bspw. wurden mit dem Instrument einer Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft bereits gute Erfahrungen gemacht. Durch ihre Schaffung kommt es zu einer Spezialisierung der Staatsanwält:innen und es können prozessuale Hinweise gegeben werden, um eine Strafverfolgung bzw. Verurteilung wahrscheinlicher zu machen. Außerdem entstehen kurze Wege zwischen allen Protagonist:innen. Die Staatsanwaltschaften vor Ort sowie die Justizministerien in den Bundesländern sind aufgefordert, vermehrt dieses Instrument zu nutzen.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die GdP auch die Notwendigkeit einer bundesweit einheitlichen Verfolgungs- und Bearbeitungspraxis in Fällen von Gewalt gegen Polizeibeschäftigte. Dies gilt auch, sofern (noch) keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuständig sind. Anzuregen wäre zum Beispiel, mehr Fortbildungen sowie Hospitationen durch Staatsanwält:innen und Richter:innen bei der Polizei zu fördern, um das Verständnis für die Verwerflichkeit derartiger Taten weiter auszubauen. Im Gegenzug sollten auch Polizeibeschäftigte stärker bei Justiz und Staatsanwaltschaften hospitieren können. Dafür müssen auf Ebene der Bundesländer die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

8. Dienstlichen Rechtsschutz verbessern, Fürsorgepflicht besser nachkommen!

Die GdP fordert einen besseren Rechtsschutz für Polizeibesetzte. Derzeit ist die Verfolgung von Rechten und Ansprüchen, etwa mit Blick auf eine Nebenklage im Strafverfahren oder hinsichtlich des Einklagens von Schmerzensgeld, in allen Bundesländern sowie beim Bund „Privatvergnügen“ der betroffenen Kolleg:innen. Die Dienstherrn gewähren ein zurückzuzahlendes Darlehen nur, wenn der Beamte bzw. die Beamtin über keine eigenen Mittel verfügt, keine Rechtsschutzversicherung besitzt und auch keinen gewerkschaftlichen Rechtsschutz erlangen kann. Das ist nicht hinnehmbar. Wir verlangen eine Erstattung dieser Kosten von Amts wegen. Eine Pflicht zur Vorleistung durch Betroffene oder Gewerkschaften ist inakzeptabel.

Des Weiteren fordert die GdP die Dienstherrn auf, die Verfolgung von Delikten von Amts wegen zum Nachteil von Polizeibesetzten sicherzustellen. In diesem Kontext ebenfalls wichtig ist die bundesweite Verbesserung der Versorgung Betroffener von qualifizierten Dienstunfällen sowie die Anerkennung Posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) als Dienstunfall. Hier braucht es Reformen der Beamtengesetze.

9. Zulagen bundesweit vereinheitlichen!

Die GdP verlangt ein bundesweit einheitliches Polizeibesoldungsstatusgesetz. Zulagen sind zu dynamisieren und bundesweit einheitlich auszugestalten. Derzeit ist das Zulagenwesen völlig heterogen: nicht jedes Land zahlt seinen Beamt:innen jede Zulage. Und die Zulagenhöhen, etwa für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DuZ), sind äußerst unterschiedlich. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und dem Bund betragen hier zum Beispiel an Sonn- und Feiertagen bis zu drei Euro pro Stunde. Das ist nicht weiter hinnehmbar.

Typische Belastungen des Polizeiberufes sind bundesweit einheitlich und müssen daher auch bundesweit einheitlich ausgeglichen werden.